

---

## S 8 RJ 946/02 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 946/02 A
Datum	19.08.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 644/03
Datum	27.07.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19. August 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, 1942 geboren und Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ist in der Bundesrepublik Deutschland vom 02.05.1969 bis 23.06.1976 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen (86 Monate). In Serbien und Montenegro weist er Pflichtbeitragszeiten vom 20.05.1966 bis 20.05.1969 und 06.10. 1976 bis 20.01.1992 auf (221 Monate). Seit 20.01.1992 bezieht der Kläger vom serbischen Versicherungsträger Invalidenrente.

Der Kläger gibt an, keine Berufsausbildung durchlaufen zu haben und in der Bundesrepublik Deutschland als Schweizer beschäftigt gewesen zu sein. Als Nachweise für letztere Berufstätigkeit hat der Kläger Prüfungszeugnisse vom

---

15.01.1976 und 20.03.1976 vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß er am 23.12.1975 die erstmalige Prüfung im Gas-Schweißen und am 24.01.1976 die erstmalige Prüfung im Lichtbogen-Schweißen abgelegt hat.

Die beiden letzten deutschen Arbeitgeber des Klägers, die Firma G. D. Rohrleitungs- und Apparatebau (Fa. D.; Beschäftigungszeitraum: 01.05.1971 bis 31.07.1975) und die Firma E. Z. Rohrleitungsbau (Fa. Z.; Beschäftigungszeitraum: 01.11.1975 bis 23.06.1976) sind beide in R. nicht mehr bestehen; es gibt auch keine Nachfolgeunternehmen. G. D. ist zum 31.12.1993 unbekannt verzogen; E. Z. ist am 30.06.1987 verstorben. In den vom Kläger vorgelegten Versicherungskarten ist von der Fa. Z. unter der Rubrik "Angaben zur Tätigkeit" bei Buchstabe B die Zahl 11 eingetragen worden (ungelernter Arbeiter ohne Berufsausbildung).

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit gerichteten Antrag des Klägers vom 12.07.1990 hat die Beklagte mit Bescheid vom 28.07.1993 mangels Vorliegens von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit abgelehnt; diesem Bescheid ist ein Merkblatt betreffend die Fragen der Aufrechterhaltung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beigefügt gewesen.

Auch ein am 09.09.1999 gestellter weiterer Antrag ist erfolglos geblieben; der Bescheid vom 15.12.1999 stützte sich darauf, daß im Zeitpunkt der Antragstellung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht mehr erfüllt seien.

Den am 03.04.2002 erneut gestellten Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.04.2002 und Widerspruchsbescheid vom 10.06. 2002 wiederum wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab.

Mit der am 22.07.2002 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der Kläger seinen Rentenanspruch weiter. Er begehre Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, und beantrage entsprechende medizinische Sachverständigengutachten.

Das SG zog die Rentenakten der Beklagte bei und erholte sodann medizinische Sachverständigengutachten von dem Neurologen und Psychiater Dr. Dr. W. (Gutachten vom 02.07.2003) und von der Ärztin, Sozialmedizin Dr. T. (Gutachten vom 02./03.07.2003).

Folgende Gesundheitsstörungen wurden beim Kläger hierbei festgestellt: eine Funktionseinschränkung der Wirbelsäule mit degenerativen Veränderungen, Bandscheibenschäden, Zustand nach Bandscheibenoperation L4/L5.

eine Funktionseinschränkung der Schultergelenke.

Labiler Bluthochdruck. Neigung zu Herzrhythmusstörungen.

Emphysebronchitis.

---

â□□ MigrÃnoide Kopfschmerzen.

â□□ SchwerhÃrigkeit.

â□□ Nebenbefunde: Krampfadern ohne Komplikationen, Sodbrennen, Miktionsbeschwerden.

Der KlÃger wurde zusammenfassend fÃr fÃhig erachtet, unter den Ãblichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃltnisses (insbes. ohne zusÃtzliche Pausen) leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten in geschlossenen, wohltemperierten RÃumen und mit der MÃglichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig zu verrichten; hierbei sei StreÃbelastung ebensowenig zumutbar wie Akkord-, Schicht- oder Nachtarbeit, LÃrmarbeit, Arbeiten mit Publikumsverkehr, schweres Heben oder Tragen, Arbeiten in Zwangshaltungen. Anmarschwege zur ArbeitsstÃtte von mehr als 500 Metern zu FuÃ seien mÃglich. Die UmstellungsfÃhigkeit des KlÃgers auf eine neue BerufstÃtigkeit sei alters- und ausbildungsentsprechend. FÃr den Beruf als SchweiÃer sei der KlÃger nicht mehr geeignet.

Mit Urteil vom 19.08.2003 wies das SG die Klage ab. Der KlÃger habe keinen Anspruch auf Rente, weil er nicht wenigstens berufsunfÃhig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) in der bis 31.12. 2000 geltenden alten Fassung (a.F.) und auch nicht berufsunfÃhig gemÃÃ der inhaltlich identischen Vorschrift des [Â§ 240 Abs. 2 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.) sei. Er kÃnne nÃmlich nach dem Ergebnis der durchgefÃhrten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative EinschrÃnkungen noch vollschichtig arbeiten. DaÃ ihm seine zuletzt in Deutschland ausgeÃbte BerufstÃtigkeit nicht mehr zugemutet werden kÃnne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er nach dem festgestellten Berufsbild jedenfalls nicht als Facharbeiter zu beurteilen und somit auf BerufstÃtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei.

Am 01.12.2003 ging die Berufung des KlÃgers gegen dieses ihm am 16.10.2003 in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃndung trug er vor, er habe den Beruf als SchweiÃer in Deutschland ausgeÃbt, wie aus den (beigefÃgten) PrÃfungszeugnissen zu ersehen sei; fÃr diesen Beruf genieÃe er Berufsschutz. Er habe somit, weil er diesen nicht mehr ausÃben kÃnne, wie sich aus den Gutachten von Dr. Dr. W. und Frau Dr. T. ergebe, Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃhigkeit.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und fÃhrte (erfolglose) Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts der BeschÃftigungen des KlÃgers bei den Firmen D. und Z. durch.

Der in der mÃndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃger beantragt sinngemÃÃ, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.08.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.06.2002 aufzuheben und die Beklagte zu

---

verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 03.04.2002 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Landshut vom 19.08.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Wegen der Antragstellung nach dem 31.03.2001 richtet sich der Anspruch des KlÃ¤gers nach den [Ã§ 43, 240 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.), [Ã§ 300 Abs. 1](#) und 2 SGB VI.

Nach [Ã§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) n.F. haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie bei gleichzeitiger ErfÃ¼llung weiterer Voraussetzungen teilweise erwerbsgemindert sind. Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift bestimmt, daÃ solche Versicherte teilweise erwerbsgemindert sind, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Dieses Tatbestandsmerkmal wird vom KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt.

Das hiernach festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Er kann aber unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne zusÃ¤tzliche Pausen) leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten in geschlossenen, wohltemperierten RÃ¤umen und mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) noch vollschichtig zu verrichten; hierbei ist StreÃbelastung ebensowenig zumutbar wie Akkord-, Schicht- oder Nachtarbeit, LÃ¤rmarbeit, Arbeiten mit Publikumsverkehr, schweres Heben oder Tragen, Arbeiten in Zwangshaltungen. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege zurÃ¼cklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 [Ã§ 1247 RVO Nr. 10](#)). Die UmstellungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit ist alters- und ausbildungsentsprechend. FÃ¼r den Beruf als SchweiÃer ist der KlÃ¤ger nicht mehr geeignet.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich vor allem aus den vom SG eingeholten Ã¼berzeugenden Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. Dr. W. und der Ãrztin, Sozialmedizin Dr. T â;

---

Folgende Gesundheitsstörungen liegen beim Kläger vor:

• Funktionseinschränkung der Wirbelsäule mit degenerativen Veränderungen, Bandscheibenschäden, Zustand nach Bandscheibenoperation L4/L5.

• Funktionseinschränkung der Schultergelenke.

• Labiler Bluthochdruck. Neigung zu Herzrhythmusstörungen.

• Emphysebronchitis.

• Migräne Kopfschmerzen.

• Schwerhörigkeit.

• Nebenbefunde: Krampfadern ohne Komplikationen, Sodbrennen, Miktionsbeschwerden.

Bei ihrer Berücksichtigung ergeben sich nur die oben genannten qualitativen Einschränkungen des beruflichen Leistungsvermögens, nicht aber zeitliche Einschränkungen, so daß der Kläger nicht nur noch sechs Stunden täglich, sondern sogar noch vollschichtig (acht Stunden täglich) leistungsfähig ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es nicht, weil beim Kläger weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich machen würde. Ob dem Kläger ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich vermittelt werden könnte, ist rechtlich unerheblich, da bei sechsständig und bei vollschichtig einsatzfähigen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) n.F., daß nicht erwerbsgemindert ist, wer mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, und daß hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden sinngemäß zusammenfassend den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 – [GS 2/95](#) = SozR 3-2600 [§ 44 SGB VI](#) Nr. 8).

Der Kläger, der keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemäß [§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) n.F. hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß [§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) n.F., weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der vollen Erwerbsminderung im Sinne des Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift nicht erfüllt.

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß [§ 240 Abs. 1 SGB VI](#) n.F. steht dem Kläger ebenfalls nicht zu, weil er

---

nicht berufsunfähig im Sinn des zweiten Absatzes dieser Vorschrift ist. Hiernach sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger nicht vor.

Obwohl der Kläger seinem in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten und daher maßgeblichen Beruf als Schweizer gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist, ist er dennoch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können; vielmehr sind – wie sich aus [Â§ 240 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) n.F. ergibt – Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG zur diesbezüglich identischen Vorgangsvorschrift, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138](#) und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten beruflichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 240 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) n.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.27](#) und 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.143](#) m.w.N.; [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5](#)).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf

---

des angelernten Arbeiters, und zwar des unteren Bereichs (Ausbildungs- oder Anlernzeit von 3 Monaten bis zu einem Jahr, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â [13 RJ 35/93](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45](#)), zuzuordnen. Eine hÃ¶here Stufe ist nicht zuzusprechen, weil die dafÃ¼r erforderlichen Ermittlungen zum genauen Inhalt insbesondere des letzten ArbeitsverhÃltnisses bei der Fa. Z. nicht mehr mÃ¶glich sind; dies geht nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu lasten des KlÃ¤gers. Im Ã¼brigen spricht nichts fÃ¼r eine zuletzt ausgeÃ¼bte irgendwie hÃ¶herwertige BerufstÃtigkeit, nachdem die Fa. Z. in den Versicherungskarten unter der Rubrik "Angaben zur TÃtigkeit" bei Buchstabe B die Zahl 11 eingetragen hat, also ungelernter Arbeiter ohne Berufsausbildung.

Als angelerntem Arbeiter des unteren Bereichs ist dem KlÃ¤ger zur Abwendung von BerufsunfÃhigkeit die Verweisung auf praktisch alle â auch ungelernete â BerufstÃtigkeiten sozial zumutbar, denen er kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gewachsen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es im Hinblick auf die groÃe Breite der Verweisbarkeit grundsÃtzlich nicht. Auch liegt beim KlÃ¤ger weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃnkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÃtigkeit auch bei einem Versicherten erforderlich machen wÃ¼rde, der der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters des unteren Bereichs zuzuordnen ist. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃchlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃhigen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 240 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#), daÃ nicht berufsunfÃhig ist, wer eine zumutbare TÃtigkeit mindestens sechs Stunden tÃglich ausÃ¼ben kann, und daÃ hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. sinngemÃÃ zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â [GS 2/95](#) = [SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI](#) Nr. 8).

DaÃ der KlÃ¤ger nach dem Recht seines Herkunftslandes Anspruch auf Invalidenrente hat, fÃ¼hrt nicht zwingend dazu, daÃ er auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kÃ¶nnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbsminderung ist nÃmlich unabhÃngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÃtzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Landshut vom 19.08.2003 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

---

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024